

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 30 / 405
Rechtsbuch-Nummer: RB 836.1
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008

Zusammensetzung der Kommission

Präsidentin: Jordi Helen, kaufm. Angestellte, Singlelehrerin, Bischofszell

Mitglieder: Blatter David, Kaufmann, Stadtrat, Kreuzlingen
Frei Alex, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Eschlikon
Lüscher Bruno, Gemeindeammann, Aadorf
Schallenberg Turi, Leiter Sozialhilfe, Bürglen
Stutz Christof, Meisterlandwirt, Sirnach
Theler Marion, Journalistin, Lehrerin, Bottighofen
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, St. Margarethen
Zbinden Ruedi, Gemeindeammann, Mettlen

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer Chef DIV
Daniel Bühler, Leiter Abt. Beiträge und Familienausgleichskasse
Christina Angst, Rechtsdienst DIV – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung der Verhandlungen.

Ebenfalls dankt die Kommission den Parlamentsdiensten für die Vorbereitung der Kommissionssitzung und das Aufbereiten der Unterlagen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.
- Die Kommission hat der Vorlage des Regierungsrates ohne Änderungen mit 10:0 Stimmen zugestimmt.

Allgemeines

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung handelt es sich um eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen, welche geändert werden muss, weil der Bund beschlossen hat, dass auch Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft bzw. deren Kinder Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen haben sollen. Für die Umsetzung dieses Bundesbeschlusses muss das kantonale Gesetz in zwei Paragraphen und einem Abschnittstitel geändert werden.

Auf kantonomer Ebene kann nur noch entschieden werden, ob man die Festlegung des Beitragssatzes für die Selbständigerwerbenden den Familienausgleichskassen überlässt oder nicht.

Für die kantonale Familienausgleichskasse wird der Beitragssatz, wie für die Nichtselbständigerwerbenden, in der Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen festgelegt werden.

Der Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden wird in der kantonalen Familienausgleichskasse voraussichtlich bei 1,8 % liegen.

Man möchte jedoch den Familienausgleichskassen nicht vorschreiben, dass die Beitragssätze für die Nichtselbständigerwerbenden und für die Selbständigerwerbenden gleich hoch sein müssen, es sollen unterschiedliche Beitragssätze möglich sein.

Eintreten

Eintreten war unbestritten. Alle 10 Kommissionsmitglieder waren für Eintreten.

Beim Eintreten wurde der Wunsch deutlich, dass eine Quersubvention zwischen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden vermieden werden soll.

Die Frage des Mindestlohns wurde erläutert:

Als Untergrenze für die Bezugsberechtigung ist für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende ein Verdienst von Fr. 580.—pro Monat erforderlich.

Ein Selbständigerwerbender mit einem Verdienst von unter Fr. 580.—pro Monat, gilt als nichterwerbstätig und hat als Nichterwerbstätiger Anspruch auf Familienzulagen. Mit der Änderung des Gesetzes erhalten jetzt alle Kinder eine Zulage, der Grundsatz „ein Kind, eine Zulage“ wird mit dieser Gesetzesänderung umgesetzt.

Es wird für alle eine separate Buchhaltung geführt, für Arbeitgeber, für Selbständigerwerbende und für Nichterwerbstätige.

Bei Fällen, in denen jemand zum Teil selbständig und zum Teil angestellt ist, enthält das Bundesgesetz in Art. 7 eine Rangordnung. In erster Linie wird auf das unselbständige Erwerbseinkommen abgestellt, in zweiter Linie auf das selbständige Erwerbseinkommen. In zwei bis drei Jahren soll eine Überprüfung vorgenommen werden. Falls die Beitragssätze in den verschiedenen Familienausgleichskassen unverhältnismässig variieren sollten, müsste ein Ausgleichssystem eingeführt werden.

Das hätte eine weitere Revision des kantonalen Familienzulagengesetzes zur Folge.

3/3

Detailberatung

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2:

Die Kommission ist mit der vorgeschlagenen Fassung des Regierungsrates einverstanden.

§ 11

Eine Frage interessierte: Warum wird bei den Arbeitgebern nur die männliche Form verwendet und bei den Arbeitnehmenden immer die weibliche und die männliche?

Im Bundesgesetz wird bis heute diese Form angewendet, da sollte man keine Differenzierung vornehmen.

Die Frage der Beitragssatzbestimmung ist die einzige wichtige Frage, die kantonal entschieden werden kann. Dabei kann man durchaus unterschiedlicher Auffassung sein. Der RR hat sich für die liberalere Lösung entschieden. In der Vernehmlassung wurde einstimmig begrüsst, dass die Kassen den Beitragssatz selber festlegen können.

Es wurde darüber diskutiert, ob eine Regelung jetzt schon vorzunehmen sei, falls die Beitragssätze zu unterschiedlich werden sollten.

Die Kommission ist sich jedoch einig, die Entwicklung zu beobachten. Wenn es keine Probleme gibt, braucht man auch nichts zu regeln.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen unverändert zu. Damit entspricht der Antrag der Kommission an den Grossen Rat der Vorlage des Regierungsrates.

Bischofzell, den 22. Mai 2012

Die Kommissionspräsidentin

Helen Jordi

Beilage:

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008 (Fassung der vorberatenden Kommission)